

Benutzungsordnung der Stadt Brunsbüttel für die stadteigenen Räume und Sportplätze vom 03. Juli 2000

in der Fassung der 1. Änderung vom 02. Juni 2006

Nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. Juni 2000 wird folgende Benutzungsordnung für die Benutzung stadteigener Räume und Sportplätze erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Räume in stadteigenen öffentlichen Gebäuden und Sportplätze auf städtischen Flächen stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind. Sie können Dritten insbesondere für gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, ausnahmsweise auch für Musik- und Tanzveranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht.

(2) Ist für die Benutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung Dritter erforderlich so hat der/die Benutzer/in diese einzuholen, sie gilt mit der Benutzungsgenehmigung nicht als erteilt.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung von Räumen und Sportplätzen ist bei der Stadt spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Räume und Sportplätze werden grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie durch die Stadt nicht benötigt werden. Sonnabends ab 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sollen die Räume und Sportplätze nur zu Wettkämpfen, Wettspielen oder größeren Veranstaltungen benutzt werden.

(2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten können Räume und Sportplätze ganz oder teilweise für die Benutzung gesperrt werden. Dasselbe gilt

während der Schulferien in den Schulen oder während der Schließzeiten für die Kindertagesstätten, das Haus der Jugend und die Stadtbücherei sowie während des Sommers für Sportplätze. Ein Ersatzanspruch besteht in diesen Fällen nicht.

(3) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude oder Anlagen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 4 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der städtischen Räume und Sportplätze durch Dritte wird ein Entgelt nach einem aufgrund dieser Benutzungsordnung erlassenen Tarif erhoben.

§ 5 Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Räume und Sportplätze einschl. ihrer Anlagen, Ausstattung und Geräte dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden, die Benutzung anderer Räume und Sportplätze ist nicht gestattet. Ausstattungsgegenstände und Geräte gelten als mit überlassen. Die Überlassung erfolgt in dem bestehenden Zustand. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Stadt (Hausmeister/in) gemeldet werden. Die überlassenen Räume, Sportplätze, Anlagen, Ausstattung und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich der/dem Hausmeister/in zu melden. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.

(2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und Beschädigungen vermieden werden.

(3) Das Rauchen und der Verzehr von Alkohol in den überlassenen Räumen und auf den dazugehörigen Grundstücken, insbesondere Schulgrundstücken, ist grundsätzlich verboten. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung.

(4) Im einzelnen können die erteilten Benutzungsgenehmigungen dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Bedingungen, Befristungen, Auflagen und Hinweisen erteilt werden.

(5) Vor Betreten der Sporthallen sind die Schuhe zu wechseln. Der Boden der Sporthallen darf nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen oder barfuss betreten werden. Die Schuhe müssen sauber sein und dürfen auch sonst nur in Innenräumen verwendet werden. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Das Schleifen von Geräten und Matten auf den Fußböden ist nicht gestattet.

(6) Fluchtwege sind offen zu halten. Fahrräder, Roller o.ä. dürfen nicht innerhalb der Gebäude, insbesondere nicht in den Gängen, abgestellt werden.

(7) Für Veranstaltungen, an denen Zuschauer/innen teilnehmen, hat die/der Veranstalter/in das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer/innen nur die für sie vorgesehenen Teile betreten. Ist für die Nutzung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. erforderlich, so hat die/der Benutzer/in diese einzuholen.

§ 6 Leitung und Aufsicht

(1) Die Benutzung darf nur in Anwesenheit eines/einer verantwortlichen volljährigen Leiters/in erfolgen, der im Benutzungsantrag zu benennen ist. Der/die Leiter/in ist für den geordneten Ablauf der Veranstaltung, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und einer ggf. bestehenden Hausordnung verantwortlich.

(2) Der/die Leiter/in ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der/dem Hausmeister/in bzw. Beauftragten durch Rückfrage oder in anderer geeigneter Weise über den Zustand und die Beschaffenheit der überlassenen Räume, Sportplätze, Anlagen, Ausstattung, Geräte und sonstigen Inventars zu unterrichten. Der/die Leiter/in ist dafür verantwortlich, dass die überlassenen Anlagen, Ausstattungsgegenstände und Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Anlagen, Ausstattung oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind von der/dem Leiter/in zur Verhütung von Unfällen sofort der/dem zuständigen Hausmeister/in oder Beauftragten anzuzeigen. Geschieht dieses nicht, so gilt die Übergabe zur Benutzung als ordnungsgemäß erfolgt.

(3) Zum Ablauf der Benutzungszeit sind die Räume/Sportplätze einschl. der Anlagen, Ausstattung und Geräte im aufgeräumten und ordnungsgemäßen Zustand durch die/den Leiter/in der/dem jeweiligen Hausmeister/in oder Beauftragten zu übergeben, Schäden sind der/dem Hausmeister/in oder Beauftragten anzuzeigen. Besondere Verunreinigungen sind auf Anweisung der/des Hausmeisters/in oder Beauftragten zu reinigen. Beim Verlassen sind die Fenster der Räume zu schließen und die Beleuchtung ist zu löschen, erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 7 Hausrecht

(1) Das Hausrecht in/auf den städtischen Räumen/Sportplätzen üben die/der jeweilige Leiter/in der Einrichtung oder die sonst von der/dem Bürgermeister/in beauftragten Personen (Hausmeister/in usw.) aus.

(2) Beauftragten der Stadt, der/dem jeweiligen Schulleiter/in oder Leiter/in der Einrichtung oder ihren Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder die jeweilige Hausordnung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von

der Benutzung ausgeschlossen werden. Das Nichtbefolgen einer Anordnung nach Absatz 2 gilt als grober Verstoß.

§ 8 Haftung

(1) Jegliche Haftung der Stadt, ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die der/dem Benutzer/in, seinen Bediensteten, Beauftragten, Mitgliedern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand der Räume, Sportplätze, Anlagen, Ausstattung, Geräte usw. entstehen, ist ausgeschlossen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände. Diese sind durch die/den Benutzer/in ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

(2) Die/Der Benutzer/in hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportplätze, Anlagen, Ausstattung, Geräte, Zugänge usw. entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche; erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

(3) Die/Der Benutzer/in haftet der Stadt für alle aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung, der jeweiligen Hausordnung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist. Für Schäden, die nachweisbar im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung entstanden sind, besteht keine Haftung. Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

(4) Die/Der Benutzer/in ist/sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung möglicher und von ihnen verursachter Schäden an Gebäude und Einrichtung abzuschließen und diese der Stadt gegenüber auf deren Verlangen nachzuweisen.

(5) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die/Der Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen.

(6) Jeder Schadensfall ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Entgeltschuldner/in und zur Abrechnung der Entgelte nach dem Tarif über die Benutzung städt. Räume und Sportplätze ist die Verwendung folgender Daten gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Information (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09. Februar 2000 (GVBl. Schl.-Holst. S. 169) bei der Stadt Brunsbüttel zulässig:

- personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Gewerbsteuerdatei und Gewerbesteuerakten sowie Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten) und aus den allgemeinen Abgabendateien,
- Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgeltabrechnung nach dem Tarif über die Benutzung städt. Räume und Sportplätze weiterverarbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Brunsbüttel, d. 03. Juli 2000

Stadt Brunsbüttel

L.S.

gez. Hansen

Bürgermeister